

W2a Vorzeige Bauland in Wäldi – Thurgau

Chirchefäld , 8564 Wäldi, Thurgau



Mindestpreis

CHF 1'950'000.-

Kein Fixpreis

Preis ergibt sich aus (zweithöchstes Gebot + Bieterschritt von CHF 10'000 = Kaufpreis)

Gebühren

Grundbuchgebühren und Handänderungssteuern werden geteilt (sämtliche Gewinnsteuern wie bspw. Grundstückgewinnsteuer gehen zulasten des Verkäufers)

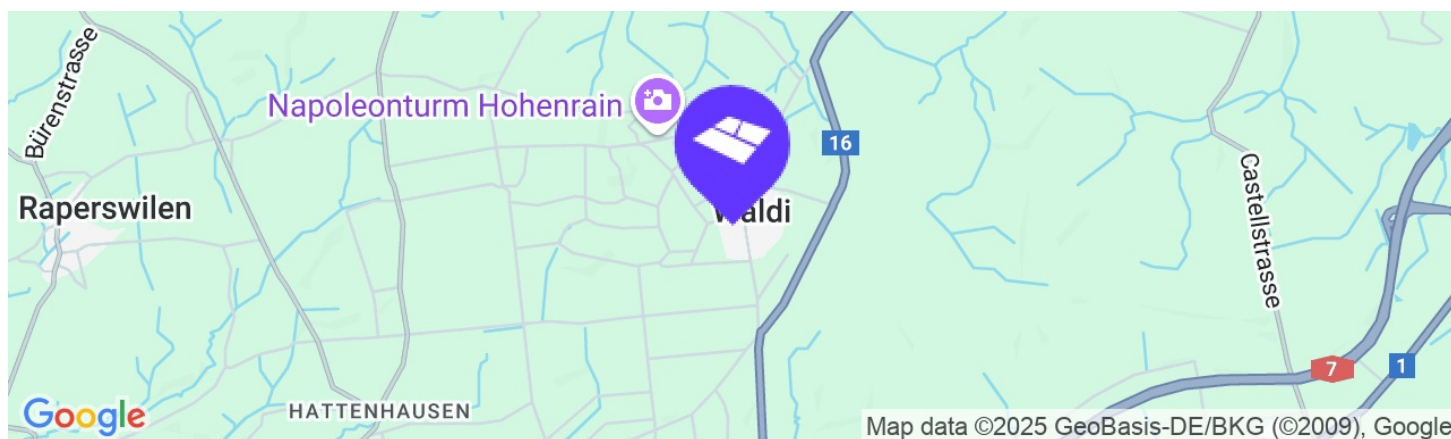
Wichtige Informationen

Sämtliche relevante Unterlagen stammen vom Verkäufer und wurden teilweise lediglich im Zuge der Anonymisierung bearbeitet.

Details

Grundstücksgrösse:	2'335 m ²
Parzellennummer:	1005
Zone:	Wohnzone W2a
Erschliessung:	Voll erschlossen
Kategorie:	Wohnbauland
Nächster Kindergarten in:	4'800 m
Nächste Primarschule in:	250 m
Nächster öffentlicher Nahverkehr in:	200 m
Nächste Einkaufsmöglichkeit in:	5'500 m

Standort



Beschreibung

Dieses Vorzeigebauland in der Gemeinde Wäldi im Kanton Thurgau bildet das ideale Fundament für Ihr nächstes Erfolgsprojekt. Das grosszügige, ebene und rechteckig geschnittene Grundstück bietet optimale Voraussetzungen für eine effiziente, reibungslose und gewinnbringende Bauweise. Die attraktive Bauzone, die interessanten Strassenabstände und die ruhige Quartierstrasse eröffnen Ihnen die Möglichkeit, ein verdichtetes, zukunftsorientiertes und gefragtes Bauprojekt mit hervorragender Rendite zu realisieren. Hier investieren Sie in eine Region, die Lebensqualität auf höchstem Niveau verspricht. Die unmittelbare Nähe zum Bodensee, vielfältige Freizeitmöglichkeiten und das mediterrane Savoir-vivre schaffen ein einzigartiges Lebensgefühl, das durch erstklassige Restaurants, charmante Cafés und attraktive Shopping-Angebote zusätzlich bereichert wird.

Ihre Vorteile als Investor:

- Maximale Wertschöpfung: Verdichtete Bebauung gemäss aktuellem Zonenplan – ideale Voraussetzung für ein renditestarkes Projekt
- Effiziente Projektumsetzung: Flaches, einfach bebaubares Grundstück – reduziert Baukosten und beschleunigt die Realisierung.
- Flexible Bebauung: Ideale Parzellenlage mit interessanten Strassenabständen – ermöglicht individuelle Projektgestaltung und optimale Flächennutzung.
- Attraktive Lage: Ruhige Quartierstrasse mit Wendehammer – erhöht die Standortqualität und Nachfrage bei Käufern oder Mietern.
- Exklusives Wohnquartier: Ruhiges, familiäres und gehobenes Umfeld mit gepflegter Nachbarschaft – hier geniessen Sie Wohnqualität auf höchstem Niveau.
- Optimale Besonnung: Helle, freundliche Wohnatmosphäre – ein Plus für die Vermarktung.
- Nachhaltige Energieversorgung: Anschluss an modernen Wärmeverbund mit Holzschnitzelheizung – zukunftsicher und attraktiv für umweltbewusste Zielgruppen. [<https://www.bio-buur.ch/energieproduktion>]
- Wirtschaftsstarker Standort: Thurgau zählt zu den dynamischen Wirtschaftsregionen der Schweiz mit über 133'000 Arbeitsplätzen in Wachstumsbranchen wie Maschinenbau, Medizintechnik und Lebensmittelproduktion.

Vorteile des Standorts und der Region für Ihre Zielgruppen:

- Seenähe & Freizeitwert: Stellen Sie sich vor, Ihre zukünftigen Bewohner geniessen entspannte Stunden am Bodensee, die ausgezeichnete Aussicht auf dem Napoleonturm, schlagen auf dem renommierten Golfplatz Lipperswil ab oder erleben unvergessliche Familienmomente im Freizeitpark Conny-Land. Die Seebadi in Ermatingen und zahlreiche Naherholungsgebiete laden zu Velotouren, Spaziergängen am Wasser und Wanderungen am Seerücken ein. Hier verschmelzen mediterranes Lebensgefühl und Schweizer Naturidylle zu einer Lebensqualität, die ihresgleichen sucht.
- Kulinarik & Shopping: Erleben Sie eine Region, in der Genuss und ein hoher Lebensstandard zu Hause sind: Geniesser finden in den ausgezeichneten Fisch- und Spezialitätenrestaurants sowie in den charmanten Cafés von Gottlieben, Ermatingen und Kreuzlingen kulinarische Höhepunkte für jeden Geschmack. Die Nähe zu vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten in Ermatingen, Tägerwil, Kreuzlingen und Konstanz sorgt dafür, dass Komfort und Lebensqualität stets greifbar bleiben. Investieren Sie in ein Umfeld, das nicht nur Wohnraum, sondern ein einzigartiges Lebensgefühl bietet.
- Optimale Verkehrsanbindung: Von der Politische Gemeinde Wäldi aus ist der Autobahnanschluss A7 in Müllheim in ungefähr fünf Minuten erreichbar – kurze Wege für Pendler und Besucher.
- ÖV-Anbindung: Verbindungen in Richtung Kreuzlingen, Frauenfeld und Ermatingen – ideal für Berufstätige und Familien.
- Attraktives Umfeld: Familienfreundliche, ländliche Umgebung mit lebendigem Dorfleben und starker Dorfgemeinschaft.

Sichern Sie sich jetzt einen Standort, der Investoren und Bewohner gleichermaßen begeistert – und legen Sie den Grundstein für ein Bauprojekt, das heute wie morgen überzeugt.

Zusätzliche Informationen

Bei Bedarf kann die Baumassenziffer der angrenzenden Parzelle 1243 kostenpflichtig erworben werden. Der Preis orientiert sich an dem gebotenen Quadratmeter-Preis der Parzelle 1005.

Rechtliches

Sämtliche Dokumente wurden vom Verkäufer bereitgestellt und obliegen dessen Verantwortung. Gerne fordern wir Sie dazu auf, weitere Informationen direkt unseren gültigen Dienstleistungsbestimmungen (GDB) zu entnehmen. Zuführungsprovision von 1.5 % (exkl. 8.1 % MwSt.) pro Partei (Doppelmäkelei) bei erfolgreicher Vermittlung.

Inhaltsverzeichnis

Grundbuchauszug

Grundbuchauszug

Relevante Anhänge zum Grundbuchauszug

Dienstbarkeiten

Katasterplan

Katasterplan

Zonenplan

Orthofoto

ÖREB-Kataster

Leitungskataster

Informationen Werkingenieure



Grundbuchauszug

Grundbuch Wäldi

Liegenschaft Nr. 1005

Plan Nr. 61, Chirchefäld
Gesamtfläche 2'335 m², Acker/Wiese/Weide [2'335 m²]

Eigentümer

Erwerbstitel

Erbgang 10.09.1993 Beleg 91Px
Grundstückaufteilung 16.01.2008 Beleg 18x
Grundstückaufteilung 12.08.2008 Beleg 333x
Grundstückaufteilung 14.01.2009 Beleg 21x

Anmerkungen

Keine

Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

ID 219a.x701
Last: Quellendurchleitungsrecht
zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, Hefenhausen
16.04.1925 Beleg 68x

ID 385a.x701
Last: Durchleitungsrecht für Kanalisation
zugunsten Grundstück Nr. 1202, 1206, 1222
01.07.1996 Beleg 350x

ID 571.x701
Last: Durchleitungsrecht für eine Fernwärmeleitung
zugunsten Genossenschaft Wärmeverbundnetz Wäldi, UID CHE-114.799.835, mit Sitz in Wäldi,
Wäldi
21.09.2009 Beleg 666x

Grundpfandrechte

Pfandstelle 1

CHF 400'000.– Franken vier null null null null 00/100

Papier-Namenschuldbrief Nr. 2454.x701

Gläubiger:

Höchstzinsfuss 10 %

11.12.2006 Beleg 468x

Hinweis auf Artikel 103 Grundbuchverordnung:

Ausser beim Register-Schuldbrief entfaltet die Bezeichnung einer eingetragenen berechtigten Person keine Grundbuchwirkungen.

Kreuzlingen, 30.07.2025

Grundbuchamt und Notariat Kreuzlingen

Der/Die Grundbuchverwalter/in:

Digital signiert Florian Wymann

Grundbuchamt Kreuzlingen

Datum: 30.07.2025

Thurgau 

Grundbuch Wäldi

Servitutenprotokoll für die Dienstbarkeit 571.x701

ausgestellt am 28.07.2025

Tagebuch: 21.09.2009 Bel. 666x (Gründungsbeleg)

571

Genossenschaft Wärmeverbundnetz Wäldi

Dienstbarkeitsvertrag

Zwischen:

- Genossenschaft Wärmeverbundnetz Wäldi,
vertreten durch: Markus Meier (Präsident) und Hans-Rudolf Rickli (Aktuar)
verantwortlich für den Wärmeverbund nachstehend **Berechtigte** genannt

und dem Grundeigentümer

Liegenschaft Nr. 1005 Grundbuch Wäldi

Art.1) Der obgenannte Grundeigentümer räumt der Genossenschaft Wärmeverbundnetz Wäldi folgende Personaldienstbarkeit ein:

- **Durchleitungsrecht für eine Fernwärmeleitung**

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks duldet zu Gunsten der Genossenschaft Wärmeverbundnetz Wäldi:

- Die Erstellung, den Fortbestand und die Erneuerung einer Fernwärmeleitung und gewährt das dazu notwendige Durchleitungsrecht.
- Den jederzeitigen Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen zu Unterhalts-, Kontroll- und Reinigungsarbeiten.

Allfälliger hieraus entstandener Schaden wird vom Grundeigentümer und der Berechtigten ermittelt und dem Belasteten vergütet. Die Berechtigte hat den vorherigen Zustand des Grundstückes sobald als möglich wieder herzustellen. Die ungefähre Lage der Leitung ist im Plan, welcher als integrierender Bestandteil dieses Vertrages anerkannt wird, ersichtlich.

Die Einräumung dieses Durchleitungsrechtes erfolgt unentgeltlich.

Art.2) Im Sinne einer obligatorischen Bestimmung vereinbaren die Parteien:

- Die Dienstbarkeit gemäss Ziffer 1 ist auf Kosten der Berechtigten im Grundbuch einzutragen.
- Wird das belastete Grundstück parzelliert, so ist die Dienstbarkeit nur auf den effektiv belasteten Grundstücksteilen nachzuführen. Das Grundbuchamt ist ermächtigt, die entsprechenden Löschungen vorzunehmen.

- Falls der Eigentümer eine Verfügung über sein Eigentum treffen sollte, die eine Veränderung oder das Verlegen der Fernwärmeleitung bedingen würde, was der Eigentümer nachzuweisen hätte, so wird die Berechtigte diese Abänderungsarbeiten spätestens binnen 6 Monaten nach erfolgter Anzeige auf ihre Kosten ausführen. Kann die Verlegung auf einen anderen Teil der beanspruchten Liegenschaften erfolgen, so hat der Eigentümer diese Verlegung zu gestatten.
- Sämtliche Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Erweiterung sowie allfällige Beseitigung der Fernwärmeleitung gehen ausschliesslich zu Lasten der Berechtigten.

Art.3) Grundbuchanmeldung

Die vorgenannte Dienstbarkeit (Artikel 1) wird unter Anerkennung vorstehender Urkunde gleichzeitig zur Eintragung ins Grundbuch der Gemeinde Wäldi auf Liegenschaft Nr. 1005 angemeldet.

Im Grundbuch eingetragen: Tägerwilen, 21. September 2009 - Beleg 666



Als integrierender Bestandteil des heute abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrages anerkannt:
8564 Waldi, 27.4.2004

Grundeigentümer
der Liegenschaft Nr. 1005

Die Berechtigte
Genossenschaft Wärmeverbundnetz Waldi

Präsident
Aktuar

Nr. 1005 ist belastet zugunsten Genossenschaft Wärmeverbundnetz Wäldi.

Servitutenprotokoll 571.x701

Grundbuch Wäldi

Servitutenprotokoll für die Dienstbarkeit 219a.x701

ausgestellt am 28.07.2025

Tagebuch: 16.04.1925 Bel. 68x (Gründungsbeleg)

		219
		Quellen - Bau - & Durchleitungsgerecht
Hagefragen 17. Aug. 1914 No. 168 16. April 1915		Nach dem Gemeindezusammenschluss lautet der Name der Berechtigten nunmehr: Politische Gemeinde Wäldi; 13.06.1995, Beleg 207
		Die jeweiligen Besitzer der Kat. No. 4037 = ca. 124 Aren Emdwies - Halden
Übertragen aus DG I/79/168		dato dem Jakob Erni, Landwirt in Hohenrain und von Kat. No. 166 = ca. 72 1/2 Aren Wiesland & Griengrube in den Bildhalden
		dato der Ortsgemeinde Engwilen anerkennen gegenüber der Ortsgemeinde Engwilen das Recht, auf Fortbestand einer bereits bestehenden Quellwasseranlage.
NZ 1010 1015 1201		Die Ortsgemeinde Engwilen ist berechtigt in bisheriger Weise und im Rahmen der bestehenden Anlage das sich in den belasteten Parzellen sich befindliche Wasser zu fassen & mittelst unterirdischer Röhrenleitungen abzuleiten.
		Die Besitzer der im Gemeindebann Wäldi liegenden Kat. No. 292 b = ca. 25 1/2 Aren Wiesland im Reuteli
		dato dem Jakob Erni, Landwirt in Hohenrain
NZ 1002 L1236, L1237, NZ 1193		Kat. No. 484 & 534 = ca. 31 1/2 Aren Schulgarten dato der Schulgemeinde Wäldi,
NZ 1007 L1245, L1246, NZ 1005 L1247 L1248 L1249 L1250 L1251		Kat. No. 178 = ca. 25 1/2 Aren Wiesland im Kirchenfeld dato dem Karl Friedrich Hanser in Wäldi,
NZ 1211 (B. 96/1993) NZ 1233 (B. 29/2000)		Kat. No. 314 = ca. 25 1/2 Aren Wiesland im Kirchenfeld dato dem Albert Schümperli in Wäldi,
		Kat. No. 87 & 151 = ca. 111 Aren Wiesland im Kirchenfeld dato dem Jakob Schümperlin, Vorsteher in Wäldi,
NZ 1007 NZ 1014		Kat. No. 166 = ca. 72 1/2 Aren Wiesland & Griengrube in den Weidhalden dato der Ortsgemeinde Engwilen,

Kat. No. 4045 = ca. 199 ½ Aren Wiesland in den Bildhalden
dato dem Ernst Frei - Oberhüsli in
Schmidholz,

Kat. No. 182 = ca. 34 Aren Wiesland in den Bildhalden
dato der Wwe. Joh. Schümperli in Wäldi

Kat. No. 281 = ca. 60 Aren Wiesland die Stockwies
dato dem Konrad Herzog, z. Anker in Wäldi

Kat. No. 661 & 808 = ca. 55 Aren Wiesland in der
Altenreuth

dato dem Jakob Bossart in Engwilm
gestatten den Fortbestand der Durchleitung der
Wasserleitung.

Die Ortsgemeinde Engwilm ist berechtigt und
verpflichtet stotsfort für den richtigen Unterhalt
der Anlage zu sorgen, zu welchem Zwecke ihr das Recht
zusteht, die belasteten Grundstücke zu begehen & dort
event. erforderliche Arbeiten auszuführen. Ein allfällig
entstehenden Kulturschaden ist angemessen zu entschä-
digen.

Beschrieb der Leitung.

Auf der Kat. No. 4037 dato dem Jakob Erni, Landwirt
in Hohenrain, im südöstlichen Teile des Grundstückes
befindet sich die im Jahre 1923 erstellte Brunnenstube
der aus verschiedenen Zweigleitungen Wasser zugeführt
wird. Von der Brunnenstube weg führt die Böhrenleitung
in die zweite Brunnenstube in Kat. No. 292 b & von da weiter
längs der westl. Grenze der Strasse Hohenrain - Wäldi
durch den Schulweg Wäldi - Gunterswil & wieder längs
der Strasse entlang durch den östl. Teil der
Kat. No. 357 dato dem in Wäldi & weiter
durch die Strasse Wäldi - Schmidholz/Sonterswil quer
durch die Grundstücke (Im Bann Wäldi)

Kat. No. 484 & 534 dato der Schulgemeinde Wäldi

Kat. No. 178 dato dem Karl Friedrich Hanser in Wäldi

Kat. No. 314 dato dem Albert Schümperli in Wäldi

Kat. No. 87 & 151 dato dem Jakob Schümperlin, Vorsteher .
in Wäldi,

Kat. No. 123 b dato im Stächhüsli - Wäldi

Kat.-Nr.

in die in den Jahren 1897 / 98 erstellte Wasserleitung
in Kat. No. 166 der Ortsgemeinde Engwilen.

Auf Kat. No. 166 im südl. Teil des Grundstückes
befindet sich die Brunnenstube, der aus verschiedenen
Zweigleitungen & der Leitung von Kat. No. 4037 Wasser
zugeführt wird. Von dieser Brunnenstube führt die
Röhrenleitung in südöstl. Richtung durch
Kat. No. 4045 dato dem Ernst Frei - Oberhütsli in

Schmidholz und

durch Kat. No. 182 dato der Wwe. Joh. Schläpferli in
Waldi in ~~dem~~ in diesem Grundstück sich befindenden (x.x.x.)
Wassersammler an der Strasse Waldi - Engwilen & von
da durch das Grundstück

Kat. No. 281 dato dem Konrad Herzog, z. Anker in Waldi
& weiter längs der Strasse Waldi - Engwilen quer durch
die Landstrasse Tägerwilen - Sonterswil zum
Reservoir auf Kat. No. 661 & 808 dato dem Jakob
Bossart in Engwilen.

Vorstehender Servitutsvertrag wird hiermit zur Eintragung
in's Grundbuch angemeldet :

Im Grundbuch eingetragen: 16. April 1925 - Beleg 68

Neu belastet: Parz.Nr. 1015; dat. 12.01.1973, Beleg 3

Infolge Aufteilung der Parz.Nr. 1015 ist die neue Parz.Nr. 1201
ebenfalls belastet; dat. 19.12.1986, Beleg 135

Weiter belastet: L1236, L1237; dat. 22.03.2004, Beleg 98

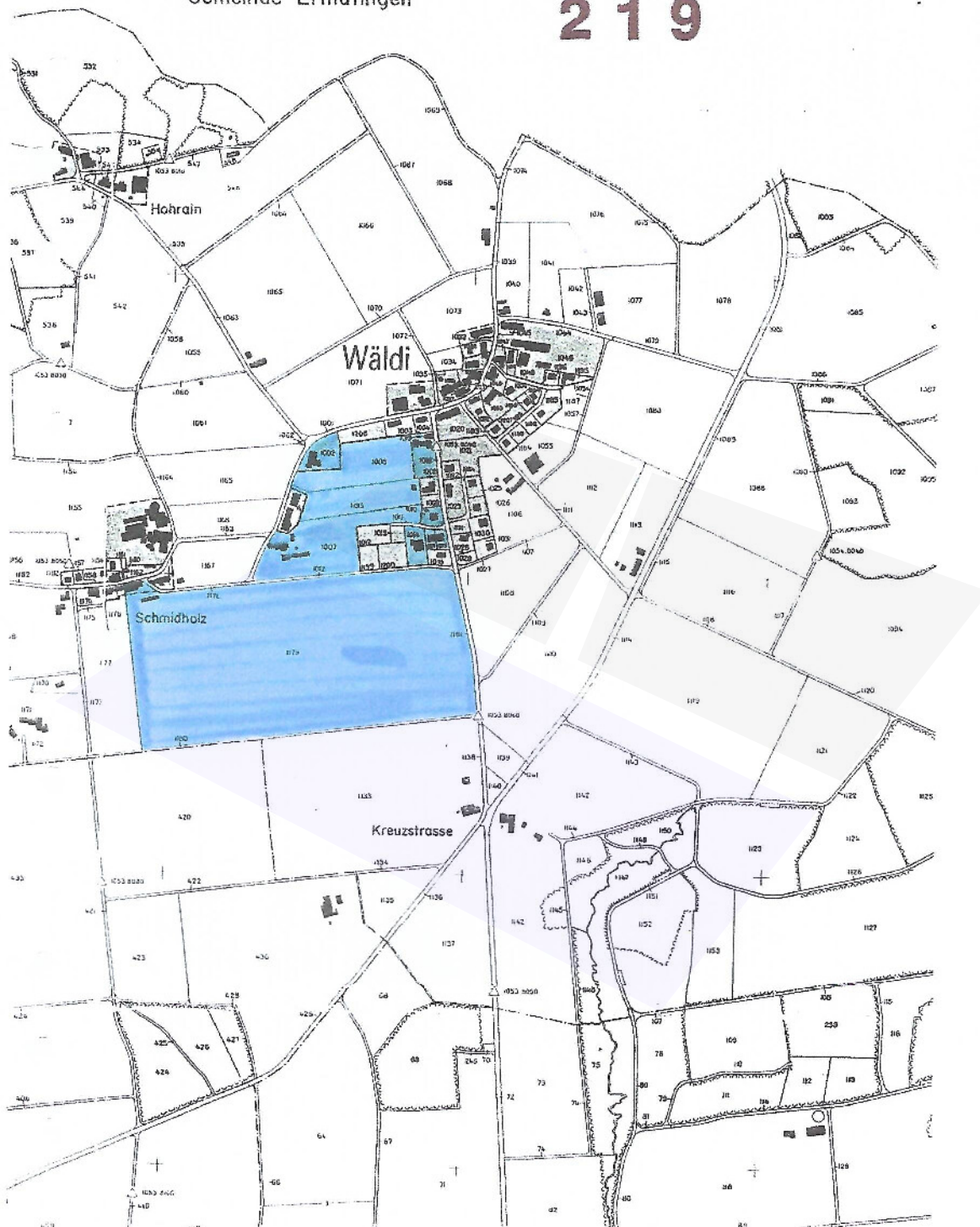
Weiter belastet: L1245, L1246, L1247; dat. 16.01.2008, Bel. 18

Weiter belastet: L1248; dat. 18.02.2008, Bel. 60

Weiter belastet: L1249; dat. 22.07.2008, Bel. 304

Weiter belastet: L1250; dat. 12.08.2008, Beleg 333

Weiter belastet: L1251; dat. 14.01.2009, Beleg 21



Quellendurchleitungsrecht

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1002, 1005, 1007, 1179, 1193, 1211, 1233.

Tagebuch: 22.03.2004 Bel. 98x

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1236, 1237, neu eingetragen.

Tagebuch: 16.01.2008 Bel. 18x

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1245, 1246, 1247, neu eingetragen.

Tagebuch: 18.02.2008 Bel. 60x

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1248, neu eingetragen.

Tagebuch: 22.07.2008 Bel. 304x

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1249, neu eingetragen.

Tagebuch: 12.08.2008 Bel. 333x

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1250, neu eingetragen.

Tagebuch: 14.01.2009 Bel. 21x

Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1251, neu eingetragen.

Tagebuch: 03.09.2012 Bel. 507x

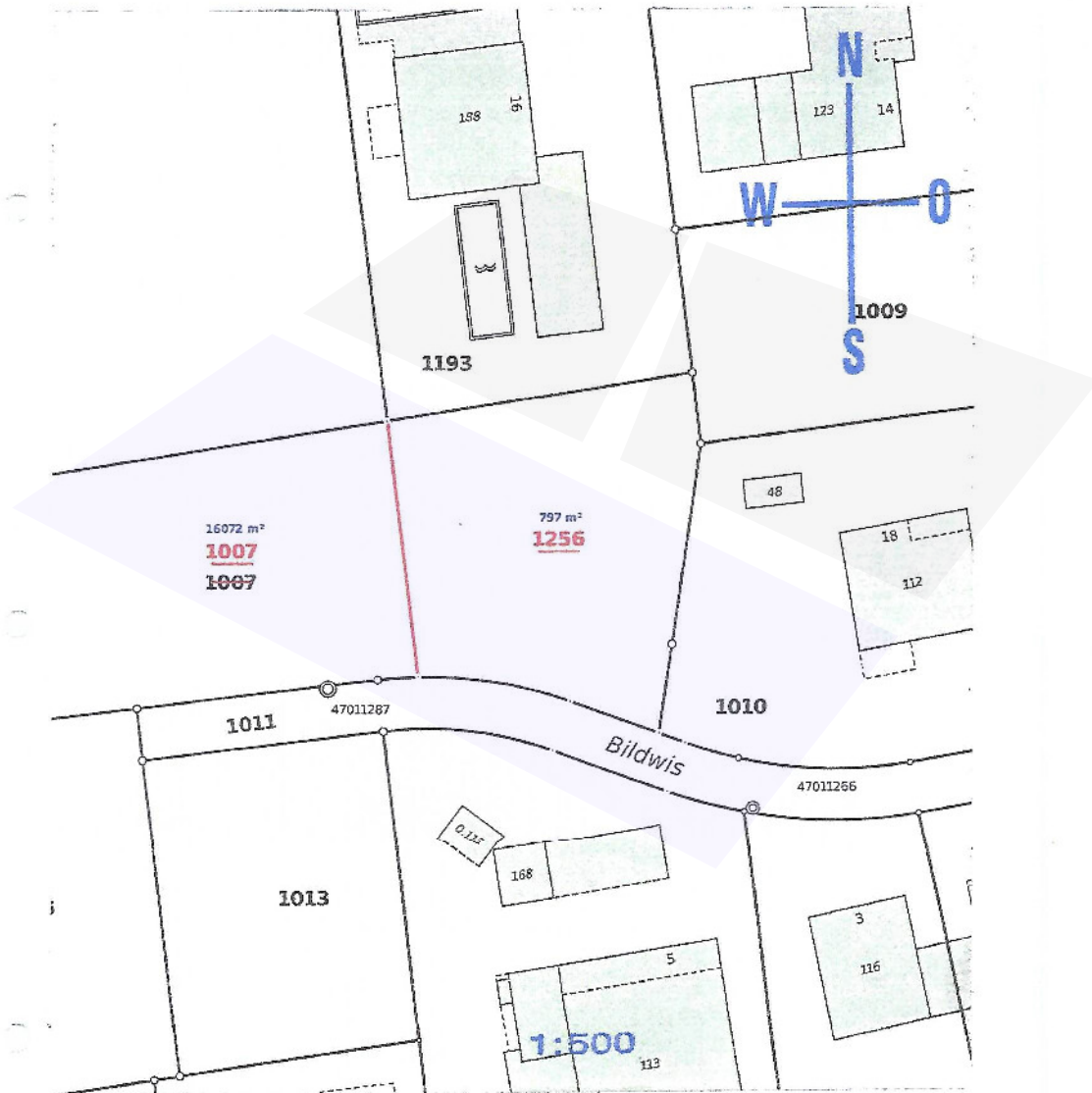
Diese Dienstbarkeit belastet künftig die Restliegenschaft Nr. 1007 und die neu eröffnete Liegenschaft Nr. 1256.





Mutation Nr. 122

Projektmutation



Zugunsten Politische Gemeinde Wäldi, zulasten Nr. 1256, neu eingetragen.

Aktueller Stand der Dienstbarkeit (28.07.2025)

Quellendurchleitungsrecht

Nr. 1002, 1005, 1007, 1179, 1193, 1211, 1233, 1236, 1237, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1256 sind belastet zugunsten Politische Gemeinde Wäldi.

K O P I E - Allfällige Pläne sind nicht massstabgetreu.

Die vor dem 01.01.2008 erfolgten Mutationen sind möglicherweise aus dem vorliegenden Ausdruck nicht ersichtlich



Grundbuch Wäldi

Servitutenprotokoll für die Dienstbarkeit 385a.x701

ausgestellt am 28.07.2025

Tagebuch: 01.07.1996 Bel. 350x (Gründungsbeleg)

385

Grunddienstbarkeitsvertrag

Kanalisationsdurchleitungs- und Anschlussrecht zugunsten Parz.Nr. 1202, 1206 und zulasten Parz.Nr. 1005, 1202, 1211 Grundbuch Wäldi

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke

Einzel-Blatt / Parzelle Nr. 1005

Einzel-Blatt / Parzelle Nr. 1202 (siehe Nachträge)

~~Einzel-Blatt / Parzelle Nr. 1211~~

Einzel-Blatt / Parzelle Nr. 1243, 1244 (Beleg 18/2008)
räumen hiermit den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke

Einzel-Blatt / Parzelle Nr. 1202

Einzel-Blatt / Parzelle Nr. 1206 (siehe Nachträge)

das Kanalisationsdurchleitungsrecht ab den berechtigten Grundstücken zu der im nordöstlichen Teil der Parz.Nr. 1211 liegenden Leitung ein; mit Anschlussrecht an den sich dort befindlichen Schacht Punkt 22.2 resp. an den auf Parz.Nr. 1202 noch zu erstellenden Schacht Punkt 22.3.

Der Verlauf der Leitung sowie der Standort des bestehenden Schachtes Punkt 22.2 auf Parz.Nr. 1211 sowie des neuen Schachtes Punkt 22.3 auf Parz.Nr. 1202 sind im beiliegenden Situationsplan, welcher von den Parteien als integrierender Bestandteil dieses Vertrages anerkannt wird, rot eingezeichnet.
Der Verlauf der Leitung ab Schacht Punkt 22.3 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parz.Nr. 1202 und 1206 ist ebenfalls im oben erwähnten Situationsplan grün eingezeichnet.

Die Berechtigten sind befugt, die belasteten Grundstücke zur Erstellung der Anlagen, deren Kontrolle, Reinigung und Unterhalt sowie eventueller Erneuerung zu betreten oder betreten zu lassen, um die nötigen Arbeiten ausführen zu können, gegen Wiederherstellung des früheren Zustandes und Vergütung allfälliger verursachten Kultur- und Sachschadens.

Die Kosten für die Erstellung, Kontrolle und Unterhalt der Leitungsanlage sowie allfällige Reparaturen oder Erneuerung der gemeinsamen Anlage ab Schacht Punkt 22.2 bis und mit Schacht Punkt 22.3 (rot) werden vom jeweiligen Eigentümer der Parz.Nr. 1202 zu 1/3 Anteil und vom jeweiligen Eigentümer der Parz.Nr. 1206 zu 2/3 Anteilen bezahlt.

Die Kosten für die Erstellung, Kontrolle und Unterhalt sowie allfällige Reparaturen oder Erneuerung der Leitungsanlage ab Schacht Punkt 22.3 bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parz.Nr. 1202 und 1206 (grün) und eine spätere Erweiterung innerhalb der Parz.Nr. 1206 ist alleinige Sache des jeweiligen Eigentümers der Parz.Nr. 1206.

Die Einräumung dieses Rechtes erfolgt entschädigungslos.

Diese neue Grunddienstbarkeit ist mit dinglicher Wirkung im Grundbuch von Wäldi einzutragen.

siehe Nachträge

Die Gebühren des Grundbuchamtes Gottlieben bezahlen der Eigentümer der Parz.Nr. 1202 zu 1/3 Anteil sowie der Eigentümer der Parz.Nr. 1206 zu 2/3 Anteilen.

Anerkannt und in aller Form zum Grundbucheintrag angemeldet.

Im Grundbuch eingetragen: 01. Juli 1996 - Beleg 350

Nachtrag

Die Dienstbarkeit berechtigt auch die neue Parz.Nr. 1222. (v/1206)
Die Parz.Nr. 1222 ist zudem mit dem Kanalisationsdurchleitungs- und Anschlussrecht gegenüber Parz.Nr. 1206 belastet.

Die Kostenpflicht der ehemaligen Parz.Nr. 1206 ab Schacht Punkt 22.2 bis und mit Schacht Punkt 22.3 von 2/3 Anteilen wird wie folgt verteilt:

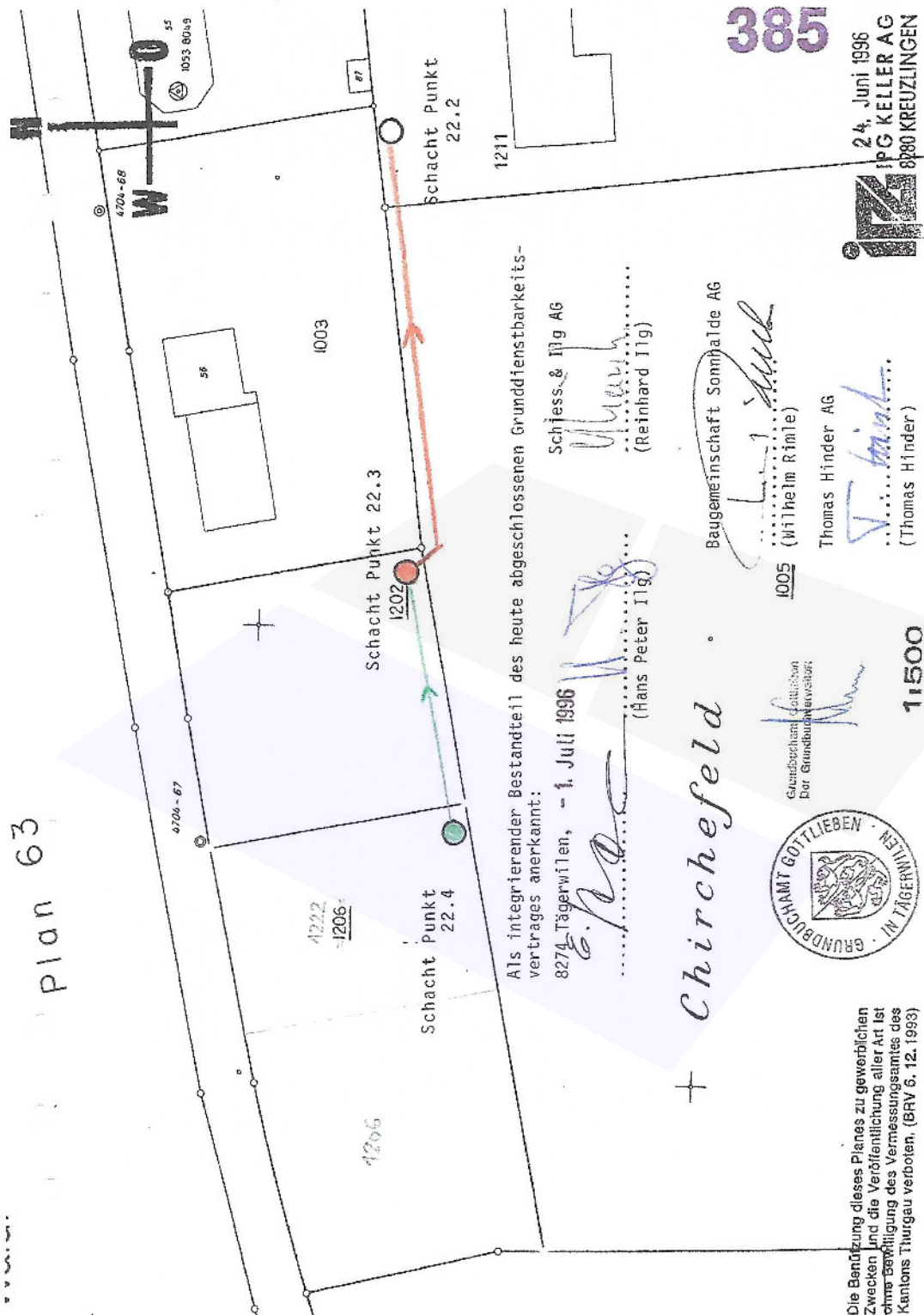
Die Grundeigentümer der Parz.Nr. 1206 und 1222 teilen sich die 2/3-Kostenpflicht im Verhältnis der auf ihren Grundstücken bestehenden Wohneinheiten.

Die Kostenpflicht ab Schacht Punkt 22.3 bis zu den einzelnen Wohneinheiten tragen die jeweiligen Eigentümer der Parz.Nr. 1206 und 1222 - soweit gemeinsam benützt - je zu gleichen Teilen.

Die genannten Kostenpflichten beziehen sich auf Kontrolle, Unterhalt, Reparatur oder Erneuerung der Anlagen.

Die Erstellungskosten trägt der Eigentümer der Parz.Nr. 1206.

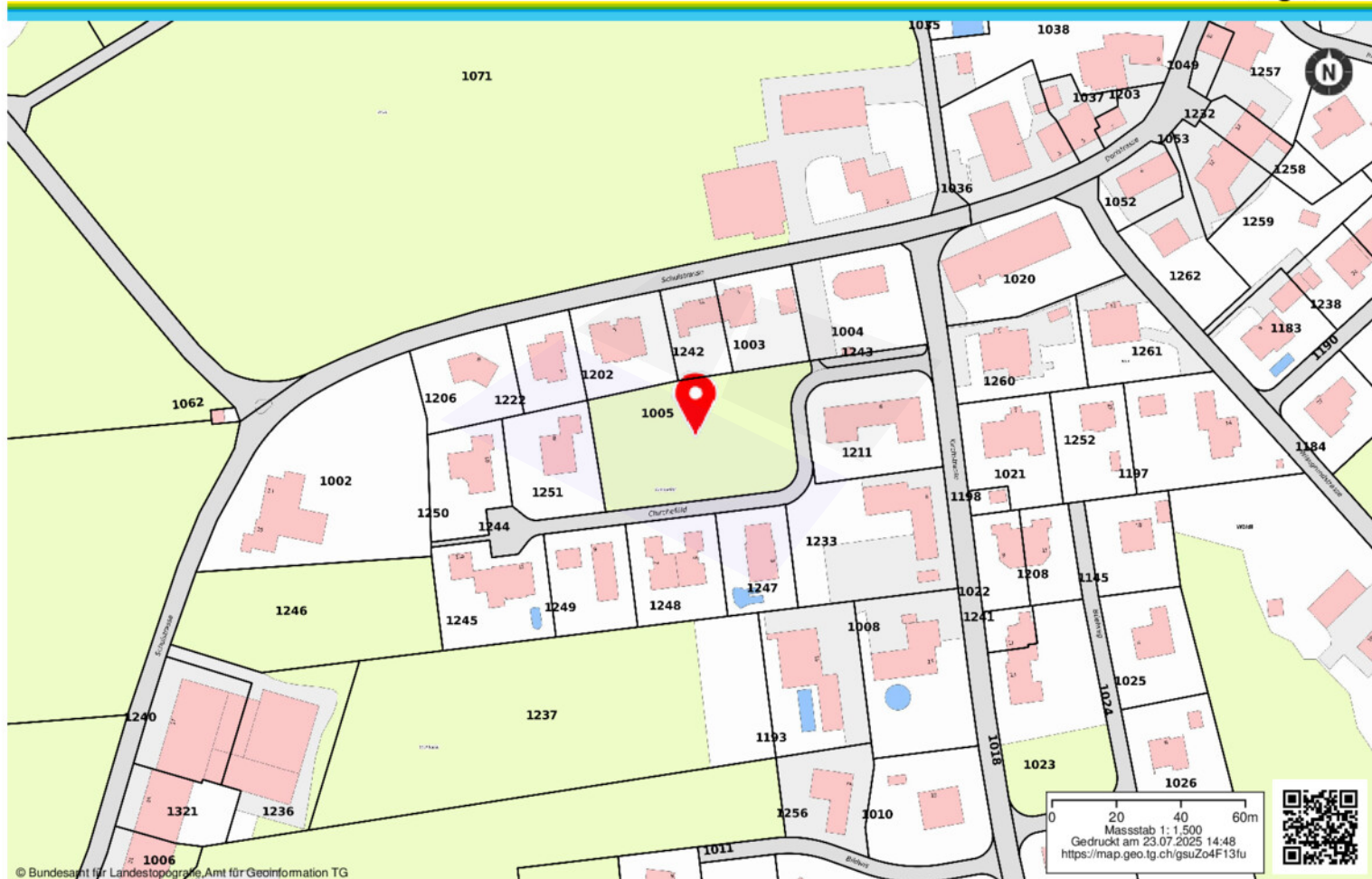
Tägerwilen, 09. Oktober 1997 - Beleg 359

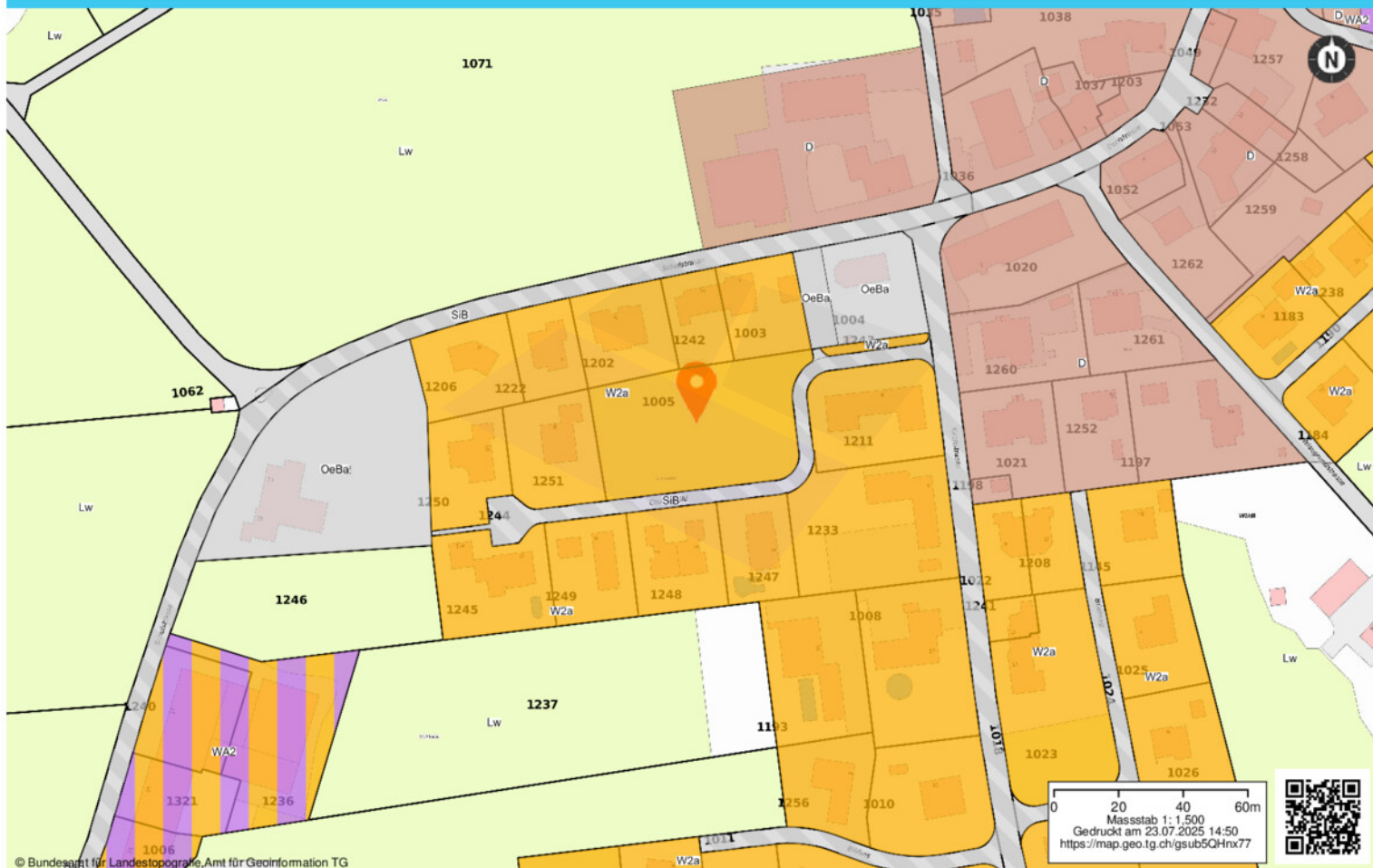


Aktueller Stand der Dienstbarkeit (28.07.2025)
Durchleitungsrecht für Kanalisation
Nr. 1005 ist belastet zugunsten Nr. 1222, 1202, 1206.

K O P I E - Allfällige Pläne sind nicht massstabgetreu.

Die vor dem 01.01.2008 erfolgten Mutationen sind möglicherweise aus dem vorliegenden Ausdruck nicht ersichtlich





Liegenschaften (ÖREB)

Az Liegenschaftsnummer

 Liegenschaft

 GDRRechts

Bauzonen

-  Wohnzone 1
-  Wohnzone 2 tiefe Dichte
-  Wohnzone 2 mit bew. Dichte
-  Wohnzone 3
-  Wohnzone 4
-  Wohnzone 5+
-  Arbeitszone Industrie
-  Arbeitszone Gewerbe
-  Spazielle Arbeitszone
-  Strategische Arbeitszone
-  Zone für Spezialkulturen
-  Wohn und Arbeitszone 1
-  Wohn und Arbeitszone 2
-  Wohn und Arbeitszone 3
-  Wohn und Arbeitszone 4
-  Wohn und Arbeitszone 5+
-  Weierzone
-  Zentrumzone 2
-  Zentrumzone 3
-  Zentrumzone 4
-  Zentrumzone 5+
-  Altsiedelzone
-  Dorfzone 2
-  Dorfzone 3+
-  Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
-  Zone für öffentliche Anlagen
-  Karst- oder Altsiedelzone
-  Freizeitzone
-  Touristik und Freizeitzone
-  Campingzone
-  Zone für spezielle Sportanlagen
-  Kleingartenzone
-  Strassen und Wege innerhalb von Bauzonen
-  Bahnareal innerhalb von Bauzonen
-  Objektbezogene Spezialbauzone





Haftung: Für die inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen kann keine Gewährleistung übernommen werden. Quelle: Kantonale Verwaltung Thurgau, Copyright: Amt für Geoinformation Kanton Thurgau, geoinformation.tg.ch/disclaimer

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr	1005
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH627715898377
Gemeinde (BFS-Nr.)	Wäldi (8564)
Fläche	2335 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	21.07.2025

Auszugsnummer	99269221-d3be-47d6-b6dc-dd296d726d25
Erstellungsdatum des Auszugs	21.07.2025
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Geoinformation Kanton Thurgau Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld http://geoinformation.tg.ch

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1005 in Wäldi betreffen

Seite

- | | |
|---|---|
| 4 | Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) |
| 5 | Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) |

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen
Vorpublikation Nutzungsplanung
Gestaltungsplan
Baulinienplan
Natur- und Kulturobjekte
Schutzpläne der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
Schutzpläne der Auengebiete von nationaler Bedeutung
Schutzpläne der Flachmoore von nationaler Bedeutung
Schutzpläne der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
Kleinsiedlungen
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzzonale
Statische Waldgrenzen
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Gewässerraum
Gewässerraum: Zusatzinformation nach Art. 8b Abs. 1 Bst. B ÖREBKV
Waldabstandslinien

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Thurgau ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt. Ob bei Sondernutzungsplänen altes oder neues kantonales Planungs- und Baurecht angewendet werden muss, kann bei der zuständigen Gemeindebehörde nachgefragt werden. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter geoinformation.tg.ch oder cadastre.ch.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist ein dynamisches Arbeitsinstrument, welches nie absolut vollständig ist und jederzeit ergänzt oder angepasst werden kann und sich derzeit noch im Aufbau befindet. In der öffentlichen Kartendarstellung sind nur jene Standorte aufgeführt, bei welchen den Grundeigentümern bereits ein Entscheid zugestellt wurde und für welche der Vollzug beim Kanton Thurgau liegt. Die 'Nicht-Darstellung' von Standorten bietet demnach keine Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bitte beachten Sie gegebenenfalls ebenso die Kataster der belasteten Standorte des Bundes (VBS, BAV, BAZL). Die Darstellung als Symbole (Rauten, Dreiecke und Quadrate) erlauben keine Rückschlüsse auf die Ausdehnung des Belastungsperimeters. Weitere Informationen zum ÖREB finden Sie unter '<https://geoinformation.tg.ch>'

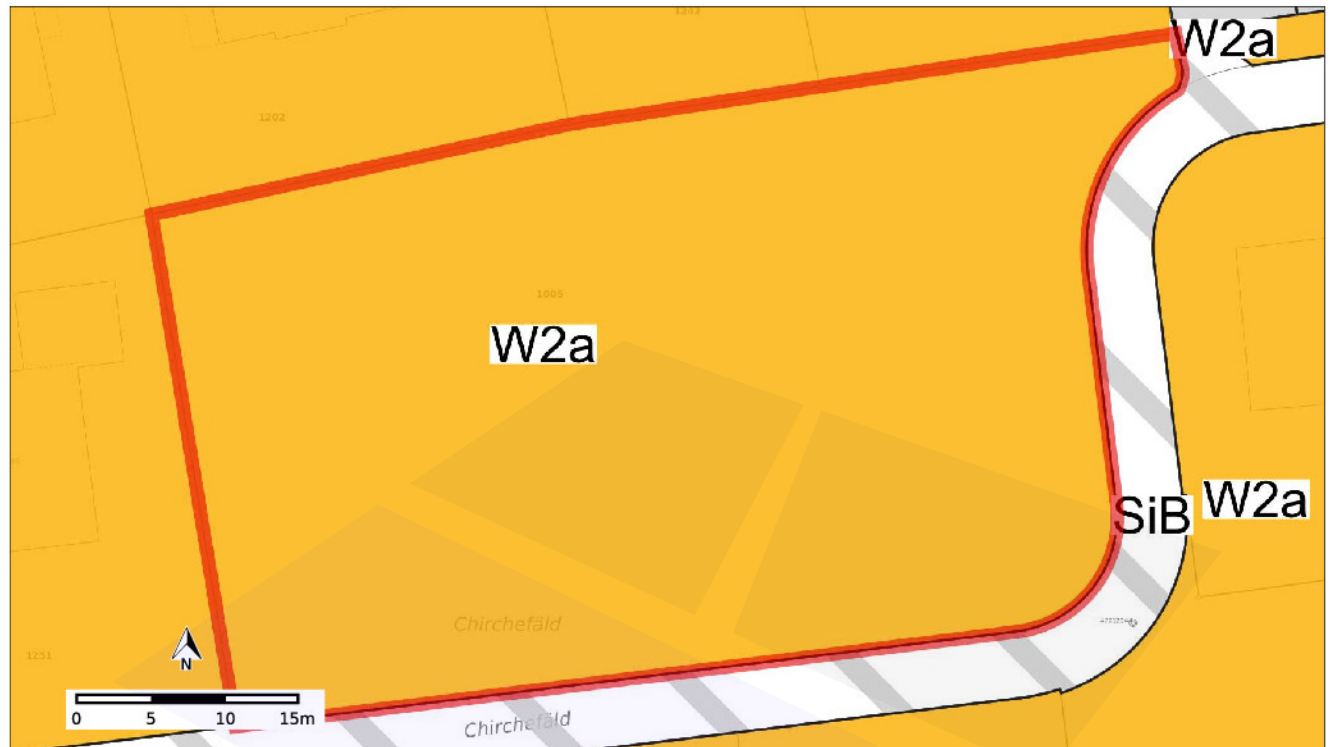
Hinweis zum Grundwasserschutz

Im ÖREB-Kataster werden zurzeit nur rechtskräftige Grundwasserschutzzonen und -Areale abgebildet. Provisorische Schutzzonen sind nicht enthalten, können aber im ThurGIS-Viewer im Thema 'Gewässer' unter 'Grundwasser- und Gewässerschutz' (Layer Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale) eingesehen werden.



Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

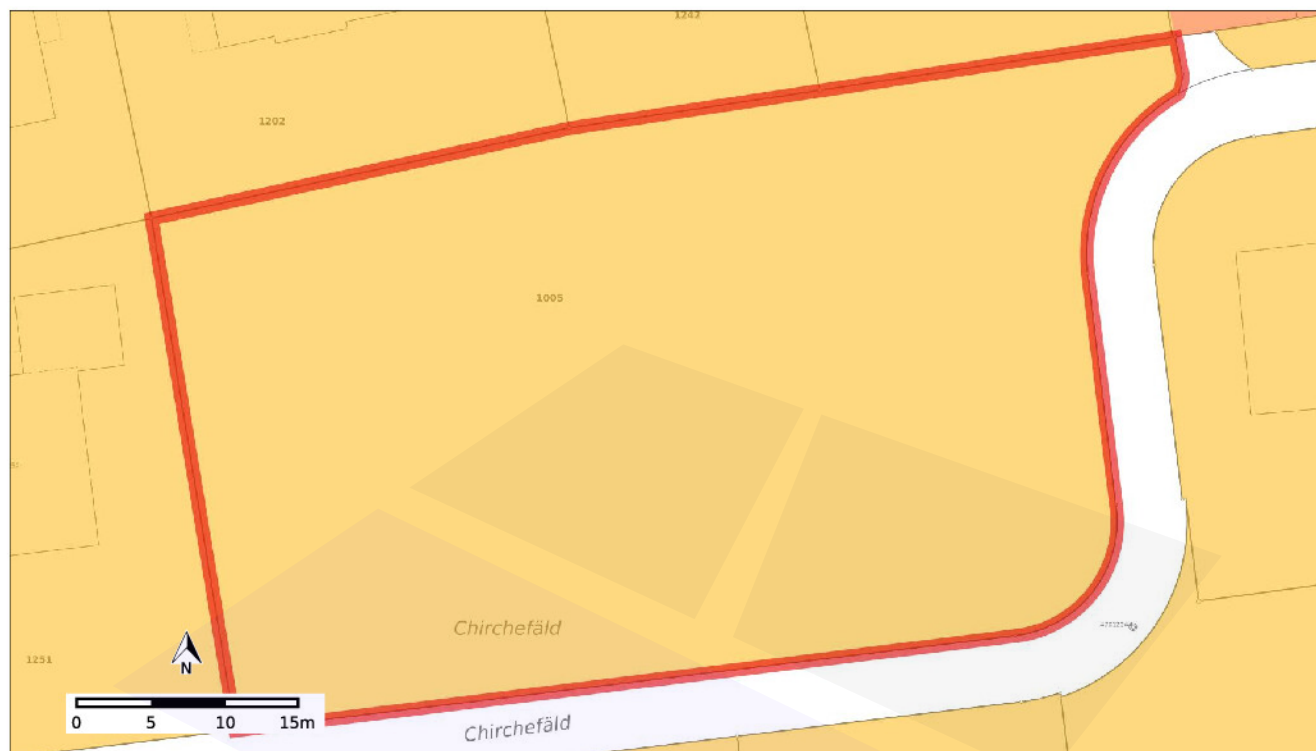
Rechtskräftig



Legende beteiligter Objekte	Typ			Anteil	Anteil in %
	Wohnzone W2a (W2a)			2335 m²	100%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA (OeBa)				
	Strasse innerhalb Bauzone (SiB)				
Rechtsvorschriften	Zonenplan <2020> in Kraft seit 01.06.2021, Nr. 21				
	https://oereblex.tg.ch/api/attachments/13660				
Gesetzliche Grundlagen	Baureglement, DBU 21				
	https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15573				
Weitere Informationen und Hinweise	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700				
	https://www.lexfind.ch/tolv/247302/de				
Zuständige Stelle	Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700				
	https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2784?locale=de				
	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1				
	https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2800?locale=de				
	-				
	Bauverwaltung Gemeinde Wäldi				
	http://www.waeldi.ch				

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe II	2335 m²	100%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Empfindlichkeitsstufe III		
Rechtsvorschriften	Zonenplan <2020> in Kraft seit 01.06.2021, Nr. 21 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/13660 Baureglement, DBU 21 https://oereblex.tg.ch/api/attachments/15573		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41 https://www.lexfind.ch/tolv/250001/de Planungs- und Baugesetz (PBG), RB 700 https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2784?locale=de Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV), RB 700.1 https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2800?locale=de Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung (USGV), RB 814.03 https://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/pdf_file_with_annex/2687?locale=de		
Weitere Informationen und Hinweise	-		
Zuständige Stelle	Bauverwaltung Gemeinde Wäldi http://www.waeldi.ch		

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

BFS-Nr.: Gemeindefnummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandegarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in denen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

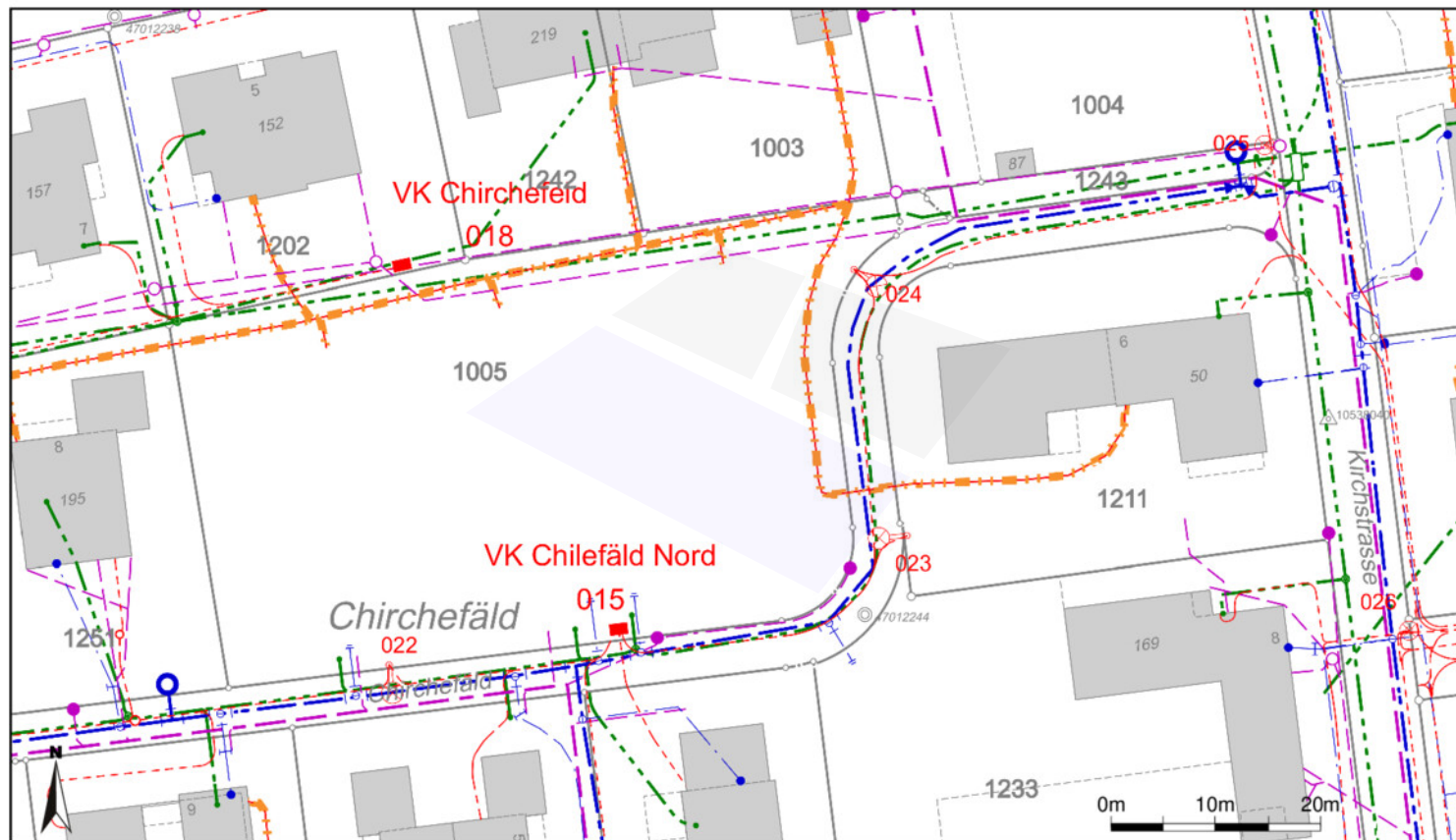
Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.



Massstab 1:500

Zentrumskoordinaten: 2'724'386, 1'277'216

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

24.07.2025

Quelle Grundlagedaten: Amtliche Vermessung

Legende - Leitungskataster Gde

Leitungskataster Gde

Leitungskataster Elektrizität WMS Wäldi



noStyleArea

Abwasser

-  Abwasser Hauptleitung
-  Abwasser Nebenleitungen
-  Abwasser Leitung

Kabelkommunikation

-  Kabelkommunikation Leitung
-  Swisscom Leitung

Wasser

-  Wasser Hauptleitung
-  Wasser Anschlussleitung

Gas

-  Gas Hauptleitung

Elektrizität

-  Elektrizität Leitungen / Kabel



Fernwärme



Fernwärmeleitung



info@landboerse.ch

Von: König Adrian <Adrian.Koenig@waeldi.ch>
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 15:53
An: 'info@landboerse.ch'
Betreff: AW: Bestellung Leitungskataster - Grundstück-Nr :1005 / E-GRID: CH627715898377
Anlagen: Wäldi_Parz.1005_Ernst Gross_Leitungskataster Gde - A4 (96).PDF
Priorität: Hoch

und jetzt noch mit dem Leitungskataster.....

Freundliche Grüsse
Gemeindepräsident

Adrian König

Politische Gemeinde Wäldi Telefon 058 346 10 00
Adrian König
Dorfzentrum
8564 Hefenhausen E-Mail adrian.koenig@waeldi.ch

Von: König Adrian
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 15:51
An: 'info@landboerse.ch' <info@landboerse.ch>
Betreff: Bestellung Leitungskataster - Grundstück-Nr :1005 / E-GRID: CH627715898377
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrer E-Mailanfrage vom 24.07.2025 erhalten Sie in der Beilage den gewünschten Leitungskataster für die Parz. 1005 in Wäldi.

Sollten Sie detaillierte Fragen dazu haben, so bitten wir Sie, sich mit folgenden Werkingenieuren direkt in Verbindung zu setzen:

EW:
NEGXT AG
Schützenstrasse 28
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen

D +41 71 677 26 25
M +41 79 322 04 46

dominik.lenherr@negxt.ch
www.negxt.ch

Wasser:

Thomas Läubli
Dipl. Bauing. HTL

IWP AG
Ingenieure Widmer + Partner AG
Amriswilerstrasse 155
CH - 8570 Weinfelden



Ingenieure Widmer + Partner AG

Wasserversorgung - Strassenbau - Allgemeiner Tiefbau
Amriswilerstrasse 155 071 626 55 20
8570 Weinfelden www.iwp-ag.ch

Tel.: +41 (0)71 / 626 55 20
Mobile: +41 (0)79 / 823 66 04

Abwasser

Nicolas Lorenz
M.Eng

n.lorenz@waelli.ch
Direkt +41 58 100 93 07
-Do. und Fr. je nachmittags abwesend-

Wälli AG Ingenieure

Hauptstr. 84, CH-8280 Kreuzlingen
Büronummer +41 58 100 90 11
<https://www.waelli.ch>

Wärmeverbund Wäldi

Herr Markus Meier
E-Mail: meizif@hotmail.com
Tel.: 071 657 25 35

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gemeindepräsident

Adrian König

Politische Gemeinde Wäldi Telefon 058 346 10 00

Adrian König
Dorfzentrum
8564 Hefenhäusen

E-Mail adrian.koenig@waeldi.ch